

Zur Abgrenzung des Aktenstudiums und der Befundaufnahme (§ 36 und § 34 GebAG)

1. Durch die Gebühr für Aktenstudium (§ 36 GebAG) wird nur die für das bloße Lesen des Gerichtsaktes aufgewendete Mühe abgegolten. Dadurch soll nur eine erste Information des Sachverständigen über den Rechtsstreit, die Standpunkte der Parteien und den bisherigen Gang des Verfahrens, also über die äußeren Rahmenbedingungen, unter denen die Gutachterarbeit zu verrichten ist, honoriert werden. Vorbereitungsarbeiten für das Gutachten hingegen, wie die Durcharbeitung umfangreicher schriftlicher Unterlagen, die Auswertung von Fotos, die Zusammenfassung des Sachverhalts, die ordnende, stoffsammelnde, konzeptive und ausarbeitende Tätigkeit des Sachverständigen, hingegen sind nach § 34 GebAG als Mühewaltung zu honorieren.
2. Der Sachverständige hat sich fünf Stunden mit dem Gerichtsakt und seinen Beilagen beschäftigt und diese Unterlagen ausgewertet. Ohne diese Vorarbeit wäre ein zielführender Ortsaugenschein nicht denkbar gewesen.
3. Die Zeitangaben eines Gerichtssachverständigen sind so lange als wahr anzunehmen, als nicht das Gegenteil bewiesen wird.

LG für ZRS Graz vom 28. September 2010, 6 R 264/10b

Im vorliegenden, aus einer angeblich nicht mietvertragskonformen Zurückstellung des Bestandobjekts durch die beklagten Mieter an den klagenden Vermieter resultierenden, mittlerweile rechtskräftig beendeten Rechtsstreit beehrte der Kläger die Zahlung von letztlich € 17.364,- samt Anhang, wovon ihm lediglich der Betrag von € 1.785,60 samt Anhang zugesprochen, das Mehrbegehren von € 15.578,40 samt Anhang aber abgewiesen wurde; der Kläger wurde gemäß § 43 Abs 2 ZPO zum Kostenersatz an die Beklagten verpflichtet.

In diesem Verfahren wurde der Bausachverständige DI N. N. vom Erstgericht mit der Erstattung von Befund und Gutachten beauftragt. Mit demselben, das wegen der insgesamt 14 an ihn vom Erstrichter gestellten Fragen recht umfangreich ausfiel (17 Seiten samt Fotodokumentation), legte er seine Honorarnote vom 8. 10. 2008, in der er – soweit hier relevant – neben der Gebühr für Aktenstudium nach § 36 GebAG von € 45,- (für die Erstinformation über den Rechtsstreit, die Standpunkte der Parteien und den bisherigen Gang des Verfahrens) für Mühewaltung nach § 34 GebAG für 25 Stunden à € 120,- eine Gebühr von € 3.000,- verzeichnete. Hinsichtlich der Mühewaltung führte er aus, dass er diese für ordnende, stoffsammelnde,

konzeptive und ausarbeitende Tätigkeiten anspreche. Er legte seiner Gebührennote auch eine Aufstellung der Zusammensetzung dieser aufgewendeten 25 Stunden bei, von denen er mit Datum 1. 10. 2008 fünf Stunden für die Tätigkeit „Aktenbefund, Kopien“ verzeichnete.

Der Kläger wandte gegen diesen Gebührenteil (fünf Stunden Mühewaltung; € 600,- netto = € 720,- brutto) in seinem Schriftsatz vom 5. 11. 2008 ein, dieser sei durch die Gebühr für Aktenstudium gemäß § 36 GebAG gedeckt und stehe dem Sachverständigen daher nicht zu.

Der mit diesem Einwand in der Tagsatzung vom 16. 3. 2009 konfrontierte Sachverständige wies darauf hin, bei diesem Gebührenteil handle es sich um die Position zur Abgeltung der Aufnahme des Befundes aus dem Akt, wobei ein relativ umfangreiches Konvolut an Altbestandfotos zu sichten, zu sortieren und zu beschreiben gewesen sei.

Mit dem angefochtenen Beschluss folgte das Erstgericht dem Einwand des Klägers und bestimmte die Gebühren des Sachverständigen mit € 4.031,50 (Punkt 1). Es entsprach damit der vom Kläger angestrebten Kürzung der vom Sachverständigen verzeichneten Gebühren um fünf Stunden in der Position Mühewaltung von € 600,- netto (= € 720,- brutto) und begründete dies damit, das Aktenstudium sei durch die Gebühr gemäß § 36 GebAG zur Gänze abgedeckt.

In Punkt 2 des angefochtenen Beschlusses ordnete das Erstgericht die Auszahlung dieser Gebühren nach Rechtskraft der Gebührenbestimmung mit dem Betrag von € 2.500,- aus dem Kostenvorschuss der klagenden Partei und mit dem Betrag von € 1.531,50 aus Amtsgeldern an.

Aufgrund des Rekurses des Revisors, der den Haftungsauspruch nach § 2 GEG hinsichtlich des aus Amtsgeldern auszahlenden Gebührenteiles vermisste, ergänzte das Erstgericht die angefochtene Entscheidung mit seinem Beschluss vom 16. 11. 2009 dahin, dass es aussprach, für die Kosten des Sachverständigen DI N. N. hafte gemäß § 2 GEG der Kläger zur Gänze. Der Revisor zog daraufhin seinen Rekurs zurück.

Gegen Punkt 1 des Beschlusses vom 6. 10. 2009 richtet sich der Rekurs des Sachverständigen insoweit, als ihm seine für die Mühewaltung verzeichnete Gebühr um fünf Stunden gekürzt wurde. Er beantragt, ihm die Gebühren für Befund und Gutachtenserstellung laut Honorarnote vom 8. 10. 2008 wie verzeichnet mit € 4.751,50 zuzusprechen, und verweist nochmals darauf, dass er die in Rede stehenden fünf Stunden Mühewaltung mit der Befundaufnahme aus dem Akt verbracht habe, die durch die Gebühr für Aktenstudium nach § 36 GebAG nicht abgegolten sei.

Weder der Kläger noch der Revisor haben eine Rekursbeantwortung erstattet.

Der Rekurs ist berechtigt.

Tatsächlich wird durch die Gebühr für Aktenstudium (§ 36 GebAG) nur die für das bloße Lesen des Gerichtsaktes aufgewendete Mühe abgegolten. Dadurch soll nur eine erste Information des Sachverständigen über den Rechtsstreit, die Standpunkte der Parteien und den bisherigen Gang des Verfahrens, also über die äußeren Rahmenbedingungen, unter denen die Gutachterarbeit zu verrichten sein wird, honoriert werden. Vorbereitungsarbeiten für das Gutachten hingegen, wie die Durcharbeitung umfangreicher schriftlicher Unterlagen, die Auswertung von Fotos, die Zusammenfassung des Sachverhalts, die ordnende, stoffsammelnde, konzeptive und ausarbeitende Tätigkeit des Sachverständigen hingegen ist nach § 34 GebAG als Mühewaltung zu honorieren (*Krammer/Schmidt*, GebAG³, E 1 ff zu § 34 mwN, FN 1 und E 2 ff zu § 36 jeweils mwN). Diese von der Rechtsprechung entwickelte Abgrenzung ist schon deswegen geboten, weil durch die – zugestandenermaßen niedrigen – Gebührenansätze für Aktenstudium (§ 36) das aufwändige Durcharbeiten des Gerichtsaktes und seiner Beilagen – somit die Befundaufnahme im Akt – keinesfalls abgegolten sein kann.

Der hier tätig gewordene Sachverständige hat durch die chronologische Auflistung seiner Tätigkeiten, die er seiner Gebührennote beilegte, klar zum Ausdruck gebracht, dass er sich einen Tag vor der Befundaufnahme an Ort und Stelle (am 1. 10. 2008) fünf Stunden lang mit dem Gerichtsakt und seinen Beilagen beschäftigte und diese Unterlagen auswertete; ohne diese Vorarbeit wäre bei verständiger Betrachtung der sich für den Sachverständigen zeigenden Situation ein zielführender Ortsaugenschein wohl auch nicht denkbar gewesen. Diese Vorarbeit ist daher aufgrund der Aktenlage plausibel. Da nach ständiger Rechtsprechung die Angaben eines gerichtlich beeideten und zertifizierten Sachverständigen über die von ihm aufgewendete Zeit so lange als wahr anzunehmen sind, als nicht das Gegenteil bewiesen wird (*Krammer/Schmidt*, aaO, § 34 E 209 mwN), im vorliegenden Fall der Akteninhalt aber sogar für das Zutreffen der Angaben des Sachverständigen über seinen Zeitaufwand spricht, vermag der Rekursenat eine Grundlage für die vom Erstgericht durchgeführte Gebührenkürzung nicht zu erkennen. In Stattgebung des Rekurses des Sachverständigen waren seine Gebühren daher antragsgemäß zu bestimmen.

Die Anpassung der Auszahlungsanordnung war dem Erstgericht vorzubehalten.

Eine Entscheidung über Rekurskosten entfällt, da solche nicht verzeichnet wurden.